

114. Ist das Unternehmen der Verleitung eines Anderen zur Begehung eines Meineides (§ 159 St.G.B.) eine „wissenliche Verletzung der Eidespflicht“ im Sinne der §§ 457. 470. 471 Abs. 2. 477 Abs. 2 C.P.D. n. F.?

VI. Civilsenat. Urt. v. 11. Juni 1900 i. S. M. (R.) w. R. Wwe. u. Gen. (Befl.). Rep. VI. 125/00.

I. Landgericht Baupen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Hauptsächlich steht in Frage, ob das Berufungsgericht wegen der inzwischen erfolgten strafgerichtlichen Beurteilung des Klägers sein Urteil, wodurch es diesem den richterlichen Eid zuerkannt hatte, wieder aufheben und anderweitig über die Beweisfrage entscheiden durfte. Es handelt sich darum, ob unter der „wissenlichen Verletzung der Eidespflicht“ im Sinne des § 432 C.P.D. a. F., bezw. des § 470 n. F., auf den der, hier zunächst anwendbare, § 439 Abs. 1 a. F., bezw. § 477 Abs. 1 n. F. Bezug nimmt, und übrigens ebenso im Sinne der §§ 422. 433 Abs. 2. 439 Abs. 2 a. F., bezw. der §§ 457. 471 Abs. 2. 477 Abs. 2 n. F. auch das Unternehmen der Verleitung eines Anderen zur Begehung eines Meineides (§ 159 St.G.B.) zu verstehen sei. Da der Wortlaut der betreffenden Bestimmungen die Beantwortung zweifelhaft läßt, so ist hier eine Streitfrage entstanden, die übrigens nicht bloß den § 159, sondern auch die §§ 160 und 162 St.G.B. betrifft, indes nicht notwendig in Ansehung aller dieser drei Paragraphen gleichmäßig entschieden wird. Die weiteste Auslegung wird insbesondere vertreten von v. Wil-mowski u. Levy (Civilprozeßordnung [7. Aufl.], Bem. 1 zu § 422, Bd. 1 S. 678). Den Hauptgrund gegen diese Auslegung hat bisher eine Ausführung der Motive zu § 406 des Entwurfes abgegeben, wo an die Möglichkeit, daß der Fall des § 159 St.G.B. hierher gehören könnte, gar nicht gedacht zu sein scheint, ebensowenig aber der Fall des § 162 desselben berücksichtigt ist. Hierdurch haben sich Gaupp (Civilprozeßordnung [3. Aufl.], Bem. III zu § 422, Bd. 1 S. 828) und Reincke (Civilprozeßordnung [4. Aufl.], Bem. IV, 2b zu §§ 452—458 S. 444) bestimmen lassen, die Anwendbarkeit jener

Bestimmungen der Civilprozeßordnung auf die Fälle der §§ 153—158 St.G.B. zu beschränken. Damit ist aber den „Motiven“ eine zu große Bedeutung beigelegt, zumal da die betreffende Stelle derselben nur geringe Schärfe der Auffassung in der Art bekundet, wie dort der „falsche Eid“ des § 160 St.G.B. dem wissentlich falschen Eide u. s. w. der §§ 153—158 einerseits und dem fahrlässigen Falscheide des § 163 andererseits gegenübergestellt ist. Den zuletzt genannten Kommentatoren nähert sich mit seiner Ansicht sehr Fitting (Reichs-Civilproceß [9. Aufl.], § 66 Anm. 42 S. 305), indem er außer den §§ 153—158 St.G.B. nur noch den § 162 daselbst als vielleicht hierher gehörig auführt, und fast ebenso Petersen u. Anger (Civilprozeßordnung [4. Aufl.], Bem. 3 zu §§ 457, 458, Bd. 1 S. 863 flg., die den § 162 bestimmt hierher ziehen, nicht aber die §§ 159, 160. Dagegen stehen mehr auf der anderen Seite Struckmann u. Koch (Civilprozeßordnung [7. Aufl.], Bem. 2 zu § 457, S. 550), die außer den §§ 153—158 auch die §§ 159 und 162 (aber nicht § 160) hierher rechnen. In der Mitte hält sich Seuffert (Civilprozeßordnung [7. Aufl.], Bem. 3 zu §§ 422, 423, S. 554), der zwar den § 160 entschieden ausschließt, dagegen den § 162 bestimmt hierher rechnet, und in betreff des § 159 zweifelhaft ist. Diese Frage, wie die Anstiftung zum Meineide in dieser Beziehung einzureihen sei, pflegt von den Schriftstellern nicht aufgeworfen zu werden, könnte aber zu den gleichen Zweifeln Anlaß geben.

Das Reichsgericht hält nun aus inneren Gründen die weiteste Auslegung für die dem Sinne des Gesetzes am meisten entsprechende und schließt sich also der Ansicht des Berufungsgerichtes an, daß die in § 159 St.G.B. bezeichnete Straftat als eine „wissentliche Verletzung der Eidespflicht“ im Sinne der Civilprozeßordnung anzusehen sei. Mit Recht hat das Oberlandesgericht hervorgehoben, daß es sich in den §§ 422 und 433 C.P.O. a. F., bezw. §§ 457 und 470 n. F., an welche sich der hier zunächst in Frage kommende § 439 a. F., bezw. § 477 n. F. nur anschließt, um Fälle handelt, wo demjenigen, der einen Eid zurückgeschoben, bezw. zugeschoben hat, aus Gründen der Billigkeit Gelegenheit gegeben werden soll, von seinem, sonst bindenden, Entschlusse, den Ausgang der Sache ins Gewissen des Gegners zu verstellen, zurückzutreten, und daß anzunehmen ist, er werde zu diesem Rücktritte ebenso triftigen Anlaß darin finden, daß

der Gegner wegen Unternehmens der Verleitung zum Meineide, wie darin, daß er wegen eigenen Meineides verurteilt worden wäre. Zudem findet das Oberlandesgericht nicht ohne Grund sogar einigen äußeren Anhalt für die weitere Auslegung in dem Umstande, daß auch das Wort „Meineid“ im Strafgesetzbuche in der Überschrift des 9. Abschnittes des 2. Teiles als allgemeine Bezeichnung für alle in diesem Abschnitte behandelten Straftaten gebraucht ist.“ . . .